

Vereinbarung

zwischen

**dem BKK-Landesverband Ost
für die Betriebskrankenkassen mit Mitgliedern mit Wohnort in Berlin
(nachstehend BKKn genannt)**

und

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV Berlin)

Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin und der BKK-Landesverband Ost treffen im Vorgriff auf die Honorarvereinbarung für das Jahr 2007 nachfolgende Regelungen:

§ 1

Gastroenterologische Leistungen

Die Regelungen zur Vergütung der kurative gastroenterologische Leistungen (EBM2000 plus- Nrn. 03 331, 03 332, 04 331, 08 333, 08 334, 13 257, 13 400, 13 402, 13 421, 13 422, 13 423, 30 600 und 30 601) gemäß § 7 der Vergütungsvereinbarung 2006 werden über dem 31.12.2006 hinaus bis zum Abschluss eines neuen Vertrages verlängert.


§ 2

Förderung ambulanter und belegärztlicher Operationen

1. Es gelten die „Vereinbarung über die Honorierung ambulanter Operationen“ vom 01.11.2002 (Nachweis im Formblatt 3 unter der Kontenart) in Verbindung mit der zuletzt abgeschlossenen Vereinbarung vom 07.08.2006. Darüber hinaus fördern die Vertragspartner weiterhin einen Katalog ausgewählter Leistung gemäß des Strukturvertrages zur Förderung ausgewählter krankenhausersetzender ambulanter Operationen vom 07.08.2006 und der Ergänzungsvereinbarung vom 09.11.2006 (Nachweis im Formblatt 3 unter der Kontenart) über dem 31.12.2006 hinaus bis zum Abschluss eines neuen Vertrages.
2. Die Regelungen zur Vergütung der belegärztlichen Operationen (EBM-Abschnitt 31.2) und die damit im Zusammenhang stehenden Anästhesie-Leistungen (EBM-Abschnitt 31.5) und postoperativen Überwachungskomplexe (EBM-Abschnitt 31.3) werden von den BKKn im Jahr 2007 ausgehend vom HVM-Punktwert nach § 8b Abs. 3 HVM-V extrabudgetär auf einen Punktwert von 4,00 Cent gestützt. Die weiteren Regelungen des § 6 Abs. 2 und 3 gelten über den 31.12.2006 hinaus weiter.

Berlin, den 23.01.2007


BKK-Landesverband Ost
Der Vorstand


Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Für den Vorstand